

Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig
vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

zwischen

dem Freien Träger der Jugendhilfe / dem Verband / dem Verein XX

<Bezeichnung des Trägers>

<Anschrift des Trägers>

(im Folgenden "Träger" genannt)

und

dem Rhein-Kreis Neuss- vertreten durch das Kreisjugendamt für die Stadt
Korschenbroich sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Am Kirsmichhof 2
41352 Korschenbroich

(im Folgenden "Jugendamt" genannt)

zum

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

die folgende Vereinbarung:

Präambel:

Die grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl mittels eines weiten Leistungsspektrums.

Die Kinder – und Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben, die durch öffentliche und freie Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien angeboten und durchgeführt werden. In der Kinder- und Jugendhilfe nimmt der Kinder- und Jugendschutz eine zentrale Rolle ein.

Der Schutz Minderjähriger vor Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Jugendhilfeträger NN einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Eine einheitliche Vereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern im Rhein-Kreis Neuss zur Sicherung des gemeinsamen Schutzauftrages stellt zudem ein Qualitätsmerkmal innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit dar.

Diese einheitliche Regelung beinhaltet auch, dass grundsätzlich alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Rhein-Kreis Neuss, ohne eine aufwendige und unsichere Abschätzung des Gefährdungspotenzials, von dieser Vereinbarung erfasst werden.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
- der kommunalen Spitzenverbände NRW und
- des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) geschlossen.

Die Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendarbeit basiert auf den Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses vom [...].

1.

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist gemeinsames Ziel von öffentlichem und freiem Träger.

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

2.

Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

3.

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach - mindestens alle fünf Jahre - ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4.

Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigten oder beauftragten Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Für diese Personen ist im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

5.

Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person nebenberuflich beschäftigt bzw. haupt-, neben- oder ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

6.

Fehlerhafte Umsetzung dieser Vereinbarung

Sofern die Vereinbarung fehlerhaft umgesetzt wird und es hierdurch zu Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt, die mit Hilfe der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

7.

Kosten des erweiterten Führungszeugnisses

Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses beim Bundesamt für Justiz zu stellen, sind zu nutzen (s. Anlage IV).

8.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und Dokumentation

Es darf nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses berechnen zu können oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

Es wird daher empfohlen, sich eine weitergehende Einverständniserklärung der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person einzuholen, wonach das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen, beim freien Träger gespeichert werden darf (s. Anlage III).

9.

Schutzkonzept

Dem Träger wird empfohlen diese Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII in ein Präventionsschutzkonzept einzubetten.

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch den Freien Träger in Kraft.

Kreisjugendamt
Datum / Unterschrift

Freier Träger NN
Datum / Unterschrift

Anlagen

Anlage I.

Gesetzestext

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der

Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage II.

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage III.

Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und
Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes
Führungszeugnis

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ / Ort _____

hat dem Träger _____

(Name des freien Trägers)

am _____

(Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

ausgestellt am _____

(Datum der Ausstellung des

Führungszeugnisses)

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte

durch _____

(Name der Einsicht nehmenden Person)

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII
vorliegen.

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/ Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

Datum

Unterschrift des/ der Betreuerin

Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage IV.

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Adresse

Geboren am/ in:

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der (Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um die Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die
Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation